

II-4875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 24311J

1979 -03- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BROESIGKE , Dr. SCHMIDT
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Änderung von Testamentsbestimmungen

In den §§ 597, 598 und 599 ABGB sind die "begünstigten letzten Anordnungen", die sogenannten Nottestamente geregelt. Danach sind bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, auch Personen, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen. Es genügt außerdem, wenn zwei Zeugen anwesend sind, die darüber hinaus bei Gefahr der Ansteckung nicht zugleich anwesend sein müssen. Sechs Monate nach dem Ereignis, das diese Ausnahmeregelungen bewirkt hatte, verlieren derartige letztwillige Anordnungen ihre Kraft.

Nun wäre es zweifellos überlegenswert, daß derartige Begünstigungen auch bei Verkehrsunfällen gelten sollten. Heutzutage ist es eben wahrscheinlicher, daß jemand, der noch kein Testament errichtet hat, überraschend in einen Verkehrsunfall verwickelt wird und daran in weiterer Folge stirbt, als daß die im ABGB vorgesehenen Möglichkeiten eintreten. Auch dabei sollte es daher diese Begünstigungen geben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Werden Sie einen Ministerialentwurf ausarbeiten lassen, der vorsieht, daß die Verkehrsunfälle bei den "begünstigten letzten Anordnungen" einbezogen werden?